

die evangelische Theologie in ihrer Geschichte das Naturrechtsdenken nicht nur immer wieder kritisiert, sondern für die Probleme, um die es dabei geht, andere Lösungen gesucht.

VI. Kritik des Naturrechts

Die protestantische Kritik am Naturrechtsdenken rekapituliert in der Regel eine ganze Reihe von Kritikpunkten, die auch von anderer Seite vorgebracht werden, verwickelt sich damit aber auch immer wieder in die dort geführten Diskussionen.

1. Philosophische Kritik

Das gilt exemplarisch von der *philosophischen Kritik*, der Begriff «Natur» sei vieldeutig und ein kulturelles Konstrukt,⁷² weil beim Menschen das, «was als «natürlich» gilt, notwendigerweise stets das Produkt «kultureller Normen» sei.⁷³ Das ist zwar richtig, aber es schließt nicht aus, dass es ein Prinzip geben könnte, das positives Recht auf seine Rechtheit hin zu prüfen erlaubt und selbst nicht nur formal, sondern aufgrund seines moralischen Gehalts gilt. Ein solches Prinzip wird als absolutes Naturrecht mit transzendentalen Argumenten des Vernunftrechts oder mit fundamentalethischen Argumenten mitmenschlicher Lebenspraxis zu erweisen gesucht. Beides bleibt dogmatisch, solange auf der einen Seite vernunftrechtlich unterstellt wird, dass es nur ein derartiges Prinzip geben könne (Singularitätsanspruch) und nicht für verschiedene Fälle verschiedene Prinzipien, oder dass jedes derartige Prinzip uneingeschränkt gültig sein müsse (Universalitätsanspruch) und nicht nur jedes Prinzip für Fälle einer bestimmten Art Geltung besitze; oder solange auf der anderen

72 Tanner, *Der lange Schatten* (Fn. 43), 40 f.

73 F. X. Kaufmann, *Die Ehe in sozialanthropologischer Sicht*, in: F. Böckle (Hrsg.), *Das Naturrecht im Disput. Drei Vorträge beim Kongreß der deutschsprachigen Moralthologie 1965 in Bensberg, Düsseldorf 1966*, 16-60, 26.

Seite phänomenologisch davon ausgegangen wird, dass eine bestimmte mitmenschliche Grundsituation (das ‹Antlitz des anderen›) allen anderen gegenüber normative Priorität besitze (Singularitätsanspruch) und für alle Lebenssituationen ethisch maßgeblich sei (Universalitätsanspruch). Es gibt nicht nur die Alternative zwischen natur- bzw. vernunftrechtlicher Letztbegründung oder moralischer Beliebigkeit des Rechts, weil es auch ohne Rekurs auf ein stabiles Konzept des Natürlichen oder Vernünftigen und ohne begründungstheoretischen Dogmatismus möglich ist, die Rechtheit von Recht und die moralischen Grenzen gesetzlicher Regelungen kritisch zu prüfen und auszuweisen – die Verfassungsgarantien von Menschenrechten und Menschenwürde in demokratischen Rechtsstaaten belegen es.⁷⁴

2. Rechtliche Kritik

Entsprechendes gilt von der *rechtlichen Kritik*, die Kategorie des Naturrechts sei inhaltlich variabel und damit rechtstheoretisch unbrauchbar. Begründet wird das einerseits formal, weil Naturrechtsprinzipien wie *Bonum est faciendum, malum vitandum*, oder *Suum cuique tribuere*, oder *Quod tibi non vis fieri etc.* nur analytische Sätze und damit inhaltsleere Formeln seien: ‹Die naturrechtlichen Kategorien sind ... ein System von Leerformeln, das jede Gesellschaftsgruppe mit den ihr genehmen Gehalten erfüllen kann›, wie E. Topitsch⁷⁵ im Gefolge H. Kelsens⁷⁶ schreibt. Begründet wird es aber andererseits auch inhaltlich, da man mit Naturrechtsverweisen sowohl die Sklaverei wie die

74 Diese verdanken ihre moralische Relevanz nicht ihrer verfassungsrechtlichen Positivierung, aber erst durch diese erhält ihre moralische Relevanz einklagbare rechtliche Geltung.

75 E. Topitsch, Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Eine Studie zur Weltanschauungskritik, 1958, 292. Vgl. kritisch dazu J. Messner, Sind die Naturrechtsprinzipien inhaltsleere Formeln?, in: Ders., Menschenwürde und Menschenrecht (Fn. 18), 50-70.

76 Vgl. H. Kelsen, Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus, Charlottenburg 1928; ders., Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik, mit einer Einleitung hrsg. v. E. Topitsch, München² 1989.